

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Punkt 57 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge im Fall der Nichtannahme von Ziff. 29
der Drs. 297/1/89 beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie es möglich ist, durch eine Einschränkung der generellen zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit, wie sie in der Approbationsordnung für Apotheker, aber auch in den Approbationsordnungen für Ärzte und Tierärzte vorgesehen ist, einen Beitrag zu einer Verkürzung der Studienzeit in diesen Fächern zu leisten.

Die AAppO sieht in § 15 Abs. 3 eine generelle zweimalige Wiederholung für nicht bestandene Prüfungen vor. Demgegenüber ist bei den Hochschulprüfungen und den landesrechtlich geregelten staatlichen Prüfungsordnungen eine zweite Wiederholung nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, soweit sie nicht generell ausgeschlossen ist. Eine Reduzierung der Wiederholungsmöglichkeiten könnte einen wirksamen Beitrag zur allseitig geforderten Studienzeitverkürzung darstellen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1989

- 2 -

Eine Lösung dieser Problematik in den genannten Approbationsordnungen ist bei der Neufassung der Approbationsordnung für Apotheker wegen der fristgebundenen Umsetzung der Apothekerrichtlinien der EG nicht mehr möglich; außerdem wäre eine entsprechende gleichzeitige Änderung der Approbationsordnungen für die übrigen Heilberufe einer isolierten Regelung bei der Apothekerausbildung vorzuziehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat baldmöglichst, spätestens binnen Jahresfrist, über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.